

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	08.05.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	04.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Prüfauftrag Abgabe von Städtischen Kindertageseinrichtungen an freie Träger

Betroffene Produktgruppe

110601 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

I. Grundlagen des Prüfauftrages

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 im Rahmen eines Begleitbeschlusses zum Haushalt 2013 **zur Konkretisierung der pauschalen Aufwandssenkungen bzw. Ertragssteigerungen** in den Jahren 2014 bis 2016 in Höhe von mind. 8 Mio. Euro der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Abgabe von Städtischen Kindertageseinrichtungen an freie Träger erteilt.

In den **42 Städtischen Kindertageseinrichtungen** stehen im Kindergartenjahr 2012/2013 insgesamt **2.925 Betreuungsplätze** zur Verfügung.

Das entspricht in Bielefeld einem Anteil von 26 Prozent an allen Betreuungsplätzen (Durchschnitt kreisfreie Städte NRW = 37 Prozent).

Für die mit **417,7 Planstellen** im Stellenplan hinterlegten Einrichtungen betragen im Kindergartenjahr 2012/2013 die **Kindpauschalen** insgesamt **18,5 Mio. €** an.

36 Kindertageseinrichtungen stehen im **Eigentum** der Stadt Bielefeld, **6** Einrichtungen sind **angemietet**.

In Bielefeld wird sich die Zahl der Betreuungsplätze für Unter 3-Jährige Kinder ausgehend von dem Jahr **2005** mit **570 Plätzen** auf (voraussichtlich) **3.496 Plätze** im Jahr **2014** erhöhen. Dies entspricht vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für U3-Kinder einer **Versorgungsquote von ca. 43 Prozent**.

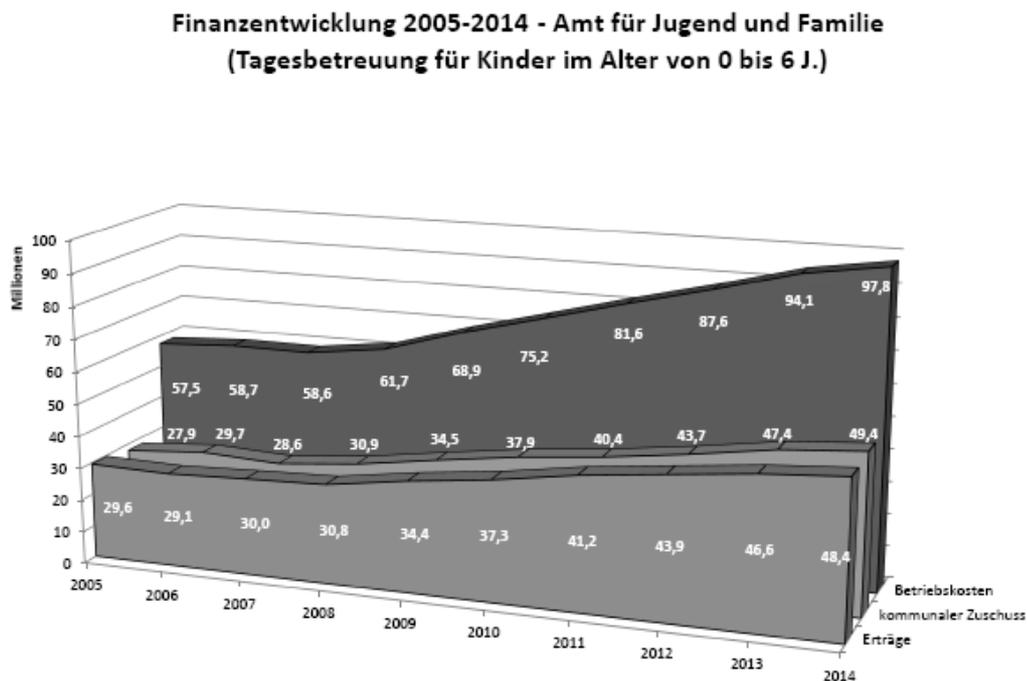
Insgesamt werden in Bielefeld allein in den Jahren 2012 bis 2014 rund 23,6 Mio. € (Bundes-, Landes- und kommunale Mittel sowie der BGW) zzgl. der Investitionen der freien Träger/Tagespflegepersonen in den Ausbau der Betreuung Unter-3-jähriger Kinder investiert.

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 6 KiBiz bieten in Bielefeld hinsichtlich ihres fachlichen Auftrages zur Betreuung von Kindern (Kindbezogene Leistungen, Elternbezogene Leistungen, Vernetzung/Kooperation, Qualitätsentwicklung) unter Berücksichtigung trägerspezifischer Besonderheiten eine vergleichbare hohe pädagogische Betreuungsqualität an. Vor diesem Hintergrund kann i. R. d. Prüfauftrages das Themenfeld „Qualität der

Kinderbetreuung“ nicht betrachtet werden, sondern es können ausschließlich konsolidierungsrelevante Aspekte in die Prüfung einfließen.

II. Kostenentwicklung im Bereich der Kinderbetreuung

Die Betriebskosten für die Tagesbetreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren beliefen sich im Jahr 2005 auf 57,5 Mio. €. Parallel zum Ausbau der Betreuungsangebote steigern sich die Betriebskosten auf 97,8 Mio. € in 2014, wie das folgende Diagramm zeigt:



Die Übersicht zeigt die Entwicklung der laufenden Bruttokosten der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege sowie der Erträge (Landeszuschüsse, Elternbeiträge, Trägeranteile) und des daraus resultierenden jährlichen kommunalen Zuschusses.

Die kommunale Beteiligungsquote an den Kosten der Kinderbetreuung lag in Bielefeld mit 27,9 Mio. im Jahr 2005 bei 48,5 % und wird in 2014 mit 49,4 Mio. € bei 50,5 % liegen.

III. Finanzeffekte höherer Landeszuschuss und Trägeranteil

III.1 Chance der Reduzierung der kommunalen Finanzierungsquote

Seit dem **Haushaltsjahr 2013** sind die **Betriebskosten für die Tagesbetreuung von Kindern** im Alter von 0 bis 6 Jahren mit **94,1 Mio. €** der größte finanzielle Aufwandsblock im Sozialetat der Stadt Bielefeld.

Vor dem Hintergrund dieser Kostenentwicklung richtet sich der Fokus des Prüfauftrages darauf,

inwieweit die kommunale Finanzierungsquote im Bereich der Kinderbetreuung durch eine **Steigerung der Erträge** verbessert werden kann.

Das Land NRW fördert gem. § 21 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes NRW – KiBiz die Kinderbetreuung mit einem prozentualen Anteil an den sog. Kindpauschalen im Rahmen folgender **gesetzlicher Finanzierungssystematik**:

Träger	Eltern-Beiträge *	Kommunal-zuschuss	Landes-zuschuss	Trägeranteil Einrichtung	Kommunal Gesamt
Kirchen	19 %	32,5 %	36,5 %	12 %	32,5 %
Andere freie Träger	19 %	36 %	36 %	9 %	36 %
Elterninitiativen	19 %	38,5 %	38,5 %	4 %	38,5 %
Kommune	19 %	30 %	30 %	21 %	51 %

* Rechnerische Größe des Landes, IST in Bielefeld ca. 11 %

Ab dem 01.08.2013 werden die bisherigen Konnexitätseinmalzahlungen des Landes in die Kindpauschalen integriert, indem der Landes-Betriebskostenzuschuss für Kindpauschalen für U3-Kinder als Ausgleich der Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den U3-Ausbau um 19,96 Prozentpunkte erhöht wird.

Tatsächlich übernimmt die Stadt Bielefeld derzeit im Rahmen der sog.

Trägeranteilssubventionierung von den **6,4 Mio. € gesetzlichen Trägeranteilen** insgesamt **3,85 Mio. € aus dem kommunalen Haushalt**.

Bei einer Bandbreite von 0 bis 12 Prozent liegt der **tatsächliche Eigenanteil aller Träger** derzeit nur noch bei **ca. 2,55 Mio. €**

Für das KiTa-Jahr 2013/2014 sind knapp 22,5 Mio. € Gesamtbetriebskosten für die 42 Städtischen KiTas eingeplant. Bei einer Abgabe der Städt. Kindertageseinrichtungen an einen freien Träger müsste dieser einen **Trägeranteil von vrss. 9 % = 2,02 Mio. €** übernehmen.

Zusätzlich könnte bei einem Betrieb der 42 Städtischen KiTas in freier Trägerschaft eine höhere **Landesförderung** von 6 Prozent der **Kindpauschalen** der Städtischen KiTas (2012/2013 = 18,5 Mio. €, 2013/2014 = 21,6 Mio. €) erzielt werden.

In diesem Fall würden für **2013/2014 rd. 1,3 Mio. €** zusätzliche Erträge als mögliche Entlastungseffekte in den kommunalen Haushalt fließen.

In der Summe ergäbe sich im Optimalfall die Chance auf eine Reduzierung des kommunalen Zuschusses zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen um 3,3 Mio. €.

III.2 Risiken

Sofern ein neuer Träger der 42 Städtischen KiTas nicht bereit wäre bzw. nicht in der Lage wäre, einen eigenen Trägeranteil zu tragen, müsste dieser in vrss. Höhe von 2,02 Mio. € von der Stadt Bielefeld finanziert werden.

Das hätte möglicherweise zur Folge, dass vrss. auch die anderen Träger im Umfang von bis zu 2,55 Mio. € aus Gründen der Gleichbehandlung die Übernahme von Trägeranteilen verlangen würden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nicht gelänge, im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung durch eine ggf. neue Konstruktion entsprechende Bedingungen dauerhaft festzuschreiben.

Dementsprechend kann bei einer Abgabe der Städt. Kindertageseinrichtungen an einen freien Träger ein maximaler **Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 4,6 Mio. Euro als Risiko einer neuen freiwilligen Leistung der Kommune** entstehen.

IV. Finanzeffekte höherer Landeszuschuss zur Kaltmiete

IV.1 Chance der Reduzierung der kommunalen Finanzierungsquote

Je nach Fallkonstellation könnte sich eine erhöhte **Refinanzierung der Kaltmieten durch das Land** ergeben.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten vom Jugendamt neben den Kindpauschalen einen zusätzlichen **Zuschuss zur Kaltmiete** (§ 20 Abs. 2 KiBiz).

An diesem Zuschuss beteiligt sich das Land NRW mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe von der Trägerschaft der Einrichtung abhängt (§ 21 Abs. 4 KiBiz).

Derzeit wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Betrag von **0,9 Mio. € als interne Verrechnung landesseitig nicht anerkannt.**

IV.2 Risiken

Zum Mietzuschuss bei Trägerwechsel oder Veräußerung regelt der § 10 KVO KiBiz: „Vermietet der bisherige Träger die **mit Landesmitteln investiv geförderte** Einrichtung an einen neuen Träger, dann werden die Mietzahlungen in der Regel nicht bezuschusst. Das Gleiche gilt, wenn der bisherige Träger die mit Landesmitteln investiv geförderte Einrichtung veräußert und sie dann als Mieter weiter betreibt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Ausnahmen zulassen.“

Bzgl. der Möglichkeiten der **Eigentumsverhältnisse der Immobilien** sind verschiedene Szenarien denkbar. Die Frage der je nach Fallkonstellation anteiligen Landesfinanzierung der Kaltmieten ist mit dem Landesjugendamt für jede der 42 Einrichtungen mit offenem Ergebnis zu klären.

Je nach Konstellation ist dabei auch zu bewerten, welche kommunalen Kosten künftig für die Immobilien entstehen. Soweit die Kaltmiete des (neuen) Eigentümers der Immobilien die Refinanzierung überschreitet, verringert sich der Konsolidierungseffekt entsprechend.

Ein möglicher neuer Immobilieneigentümer dürfte im Rahmen der neuen Mietvertragsverhältnisse lediglich einen Mietzins aufrufen, der den Effekt einer um 36 Prozent erhöhten Landesfinanzierung für die Stadt wirksam werden lässt. Jede diesen Prozentsatz übersteigende Miete reduziert den Finanzeffekt für den kommunalen Haushalt.

V. Finanzeffekte anteiliger Abbau von Overheadkosten

Für die Verwaltung der 42 Städtischen Kindertageseinrichtungen entstehen als sog. **Overheadkosten** folgende Personal- und Sachkosten:

Jugendamt: 354.000 €

Dezernat 1: 551.000 € (anteilige Managementproduktpauschale)

Immobilienervicebetrieb: 1,9 Stellen Overhead

Im Bereich der Overheadkosten wäre eine Reduzierung in Abhängigkeit von den auf einen neuen Träger übergehenden Aufgaben zu beziffern. Dabei bildet insbesondere der Bereich der künftigen Betreuung des Personals den bestimmenden Faktor.

VI. Fazit

Ein maximaler rechnerischer Konsolidierungseffekt von bis zu 3,3 Mio. (angestrebter Konsolidierungseffekt von 2,5 Mio. €) durch die Abgabe von Städtischen Kindertageseinrichtungen an freie Träger wäre nach derzeitiger Sachlage realisierbar, wenn ein Träger gefunden würde, der im Rahmen einer Minderheitsbeteiligung der Stadt oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen die Funktion der Kommune als Gewährsträger zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Betreuungsplätzen mit dem gesetzlichen Trägeranteil von 9 % übernimmt, so dass an die Kommune keine neuen Forderungen zur weiteren Übernahme von Trägeranteilen gerichtet werden könnten.

Ein (neuer) Immobilieneigentümer müsste im Rahmen der neuen Mietvertragsverhältnisse einen Mietzins zu Grunde legen, der den Effekt einer folgenden möglichen höheren Landesfinanzierung für die Stadt wirksam werden ließe. Eine evtl. Abgabe der Immobilien dürfte nicht zu finanzwirtschaftlichen Belastungen des ISB bzw. des Kernhaushaltes führen.

Die Konstruktion der Gestaltung eines Mietverhältnisses ist bzgl. jeder Einrichtung im Einzelfall mit dem Landesjugendamt abzustimmen. Dabei dürfen keine sog. Umgehungstatbestände vorliegen.

Sollten diese Bedingungen nicht oder nur anteilig erfüllt werden, besteht ein erhebliches Risiko, dass sowohl die avisierten Konsolidierungseffekte nicht in voller Höhe realisiert werden könnten als auch weitere –haushaltsbelastende- Beträge zur Trägeranteilsfinanzierung aufgewendet werden müssten.

Im Rahmen einer sog. Worst-Case-Betrachtung könnte somit im Endergebnis keine Konsolidierung, sondern eine **Belastung für den Haushalt** der Stadt Bielefeld von **bis zu 2,1 Mio. € bzw. 1,3 Mio. €** (mögliche Konsolidierungseffekte im Verhältnis zum Risiko einer zusätzlichen Trägeranteilssubventionierung (neue freiwillige Leistung der Kommune) in Höhe von 4,6 Mio. €) entstehen.

Unter Abwägung aller den Prüfauftrag des Rates zur Übertragung der Städtischen Kindertageseinrichtungen betreffenden wesentlichen Aspekte kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Risiken und Nachteile die Chancen und Vorteile eines möglichen Trägerwechsels überwiegen.

Mit Blick auf die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die betroffenen Eltern und Kinder war eine schnellstmögliche Prüfung des Ratsauftrages notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen. Demzufolge ist die Einrichtung einer Projektgruppe zur weiteren Abarbeitung des Prüfauftrages nicht mehr erforderlich.

Tim Kähler
Erster Beigeordneter